

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

7. SITZUNG DES GEMEINDERATES AM 21. Dezember 2023

im Bürgersaal der Gemeinde Mutters

Beginn: 18:00 Uhr Ende: 20:15 Uhr

Zuhörer: 0 Personen Presse: ---

Anwesend:

"Wir Mutterer" mit Bürgermeister Hansjörg Peer

Bürgermeister Hansjörg Peer DI Michael Saischek, MSc. Kiafar Kamran i.V. für Tobias Mair Gregor Reitmair, MSc. Mag. Florian Graiff Daniela Pfurtscheller

Leonhard Graiff i.V. für Ing. Roland Fleißner Silvano Jäger i.V. für Sabine Jäger

"Mutters Aktiv"

Gebhard Muigg Barbara Schweiger

Dr. Maria Fritz Julia Riedl i.V. für Romed Eberl

"MuttersPLUS"

Mag. Reinhard Huber Harald Graus

Walter Jenewein i.V. für Prof. MMag. Dr. Klaus Hilber

Entschuldigt:

Tobias Mair Prof. MMag. Dr. Klaus Hilber

Ing. Roland Fleißner

Unentschuldigt:

Schriftführer: Amtsleiter Martin Hahn

TAGESORDNUNG

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 6 aus der Sitzung vom 23. November 2023
- 3. Beratung und Beschlussfassung: Budget der Gemeinde Mutters 2024
- 4. Beratung und Beschlussfassung: Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gpn. 762/1, 762/14, 762/23, 762/27 KG 81120 Mutters; JUFA-Hotel
- 5. Beratung und Beschlussfassung: Erlassung und Auflage einer Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Gpn. 762/14 und 762/27 KG 81120 Mutters; JUFA-Hotel
- 6. Beratung und Beschlussfassung: Erlassung und Auflage eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes für die Gp. 762/27 KG 81120 Mutters; JUFA-Hotel
- 7. Beratung und Beschlussfassung: Vereinbarung zwischen Familie Tagger und Gemeinde Mutters zum Erwerb einer Teilfläche der Gp. 15/4 KG 81120 Mutters
- 8. Beratung und Beschlussfassung: Erlassung einer Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Gp. 15/4 KG 81120 Mutters; Familie Tagger
- 9. Beratung und Beschlussfassung: Erlassung und Auflage Änderung des Bebauungsplanes für die Gp. 1041/7 KG 81120 Mutters;
- 10. Beratung und Beschlussfassung: Stubaitalradweg Übereinkommen zwischen Gemeinde Mutters und Sophia Sakoparnig; Übertragung von Grundstücken
- 11. Beratung und Beschlussfassung: Änderung der Satzungen des Altenwohn- und Pflegeheimes Natters Mutters Götzens
- 12. Beratung und Beschlussfassung: Müllabfuhrverordnung
- 13. Beratung und Beschlussfassung: Abfallgebührenverordnung
- 14. Beratung und Beschlussfassung: Kontokorrentkredit Vergabe an Raiffeisenkasse für Mutters, Natters und Kreith
- 15. Beratung und Beschlussfassung: Verordnung über die Gebühren und Indexanpassungen
- 16. Gemeindegutsagrargemeinschaft Mutters: Bericht des Substanzverwalters
- 17. Gemeindegutsagrargemeinschaft Kreith: Bericht des Substanzverwalters
- 18. Bericht des Bürgermeisters
- 19. Personalangelegenheiten
- 20. Anträge, Anfragen und Allfälliges

TOP 1.) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Das heutige Ersatzgemeinderatsmitglied Silvano Jäger wird vom Bürgermeister angelobt. Der Bürgermeister trägt die Gelöbnisformel gem. § 28 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO vor: "Ich gelobe, in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, mein Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde Mutters und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern." Silvano Jäger antwortet mit den Worten "Ich gelobe!".

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass der Tagesordnungspunkt 19, Personalangelegenheiten, unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird.

BESCHLUSSFASSUNG: EINSTIMMIG JA

TOP 2.) Genehmigung der Niederschrift Nr. 6 aus der Sitzung vom 23. November 2023

Die Niederschrift Nr. 6 wird genehmigt und unterfertigt.

TOP 3.) Beratung und Beschlussfassung: Budget der Gemeinde Mutters 2024

Finanzverwalter und Amtsleiter haben gemeinsam mit dem Bürgermeister ein Budget für 2024 erstellt, welches Einiges beinhaltet. Große Ausgaben wie die Anschaffung des TLF 3000, die Kanalsanierung in der Innsbrucker Straße, Quartiersentwicklung, Heim Natters, Planung Obstpresse, Sanierung Waldschießstand, Digitalisierung Restmüll etc.

Die Unterlagen wurden den Listenerstgereihten vor 3 Wochen zugestellt. Die Mitglieder des Gemeinderates hatten die Möglichkeit, sich beim Finanzverwalter der Gemeinde Mutters über die Positionen zu erkundigen.

	Budget 2024	
Erträge Ergebnishaushalt Aufwendungen Ergebnishaushalt Abweichung Einzahlungen Finanzierungshaushalt Auszahlungen Finanzierungshaushalt Abweichung	7.199.900,00 6.783.800,00 416.100,00 7.413.800,00 7.513.800,00 100,000,00	
Wesentliche Einnahmen: Abgabenertragsanteile: Steuern inkl. Erschließungsabgaben Erlöse GGAG Erschließungskosten Kanalanschlüsse Wasseranschlüsse Kommunalsteuer Förderung TLF Förderung Kanal	€ 2.626.500,00 € 1.074.000,00 € 500.000,00 € 229.000,00 € 174.000,00 € 63.000,00 € 565.000,00 € 333.300,00 € 265.000,00	
Wesentliche Ausgaben: TLF 3000 FF Mutters Kanal Innsbrucker Straße Heim Natters Operativ	€ 606.000,00 € 500.000,00 € 272.000,00	

Schuldendienst Heim Natters	€	51.000,00
Quartiersentwicklung	€ :	192.000,00
Schuldendienst Heim Natters	€	51.000,00
Waldschießstand	€	50.000,00
Müllbehälter Neu	€	29.000,00
Umstellung Müllsystem	€	15.000,00
Spielplatz Neu Schulgasse	€	20.000,00
Planung Obstpresse	€	10.000,00
Planung Gemeindebauten	€	15.000,00

	Abschluss 2022	Budget 2024	Veränderung
Mindestsicherung Hoheitsrechtlich	€ 41.361,00	€ 66.000,00	59,57 %
Mindestsicherung Privatrechtlich	€ 165.949,00	€ 199.700,00	20,34 %
Mobiler Dienst	€ 38.349,00	€ 45.800,00	19,43 %
Teilhabegesetz (Behindertenh.)	€ 211.473,00	€ 220.200,00	4,13 %
Flüchtlingshilfe	€ 8.146,00	€ 25.500,00	213,04 %
Kinder- Jugendhilfe	€ 56.604,00	€ 64.400,00	13,77 %
Rettungsdienst	€ 20.646,16	€ 28.400,00	37,56 %
LKH Hall Beitrag	€ 60.866,16	€ 67.600,00	11,06 %
Gesundheitsfonds	€ 404.102,64	€ 483.600,00	19,67 %
Landesumlage	€ 182.914,64	€ 181.900,00	0,55 %
TOTAL	€ 1.190.411,60	€ 1.383.100,00	16,18 %

Personalkosten-Steigerung: 9,15 %

Steigerung Abwasserreinigung: 3,00 % auf € 195.000,00

Investitionskostenbeiträge bei den Altersheimen 5,00 %

 Schuldenstand:
 01.01.2024
 1.357.600,00

 31.12.2024
 1.235.400,00

 Tilgungen:
 2024
 122.200,00

 Zinsen:
 2024
 65.500,00

Dr. Maria Fritz:

Die Großen Posten sind ihrer Ansicht nach klar. Sie erkundigt sich zu folgenden kleineren Punkten:

- Seite 24 Flächenwidmungsplan
- Personalkosten Jugendbetreuung
- Seite 92 Operative Gebahrung Entgelte für sonstige Leistung. Hierbei handelt es sich um die Planungskosten für die Obstpresse.
- Seite 93 Sonstige Aufwendungen Allgemeine wirtschaftliche Angelegenheiten. Hierbei handelt es sich um Wirtschaftsförderungen (Wirtschaft im Mittelgebirge).
- Seite 100 Planungskosten Photovoltaik

Walter Jenewein:

- Personalkosten: € 1,4 Millionen. Die Personalkosten für die Angestellten im Kindergarten und in der Kinderkrippe werden besprochen. Es wäre seiner Ansicht nach Aufgabe des Gemeindeverbandes, eine klarere Regelung analog zu der Beschäftigung in den Schulen zu finden
- Rentabilität Trinkwasserkraftwerk. Diese ist lt. DI Michael Saischek, MSc. sehr gut.

Mag. Reinhard Huber:

- Danke für die Arbeit der Budgeterstellung
- Das Budget ist seiner Ansicht nach in Summe gut ausgearbeitet
- Die Liquidität bereitet ihm ein bisschen Sorgen (Vergleich Econova). Wieviel Rücklagen haben wir noch? Der Bürgermeister spricht den Artikel im Econova an, erläutert die Frage von Mag. Reinhard Huber und spricht explizit die Entnahmen der Gemeindegutsagrargemeinschaften an. Weiters erwähnt er, wie lange es dauert, bis die Förderungen vom Land/Bund bei der Gemeinde einlagen (3 Monate mindestens).

Gregor Reitmair:

- Die Zinsen betragen derzeit ca. 4,8 %. Er erkundigt sich nach den laufenden (Fix)Zinssätzen. Der Bürgermeister und der Finanzverwalter sagen, dass die Gemeinde in der Vergangenheit großteils Fixzinssätze gewählt hat, was uns nun natürlich zu Gute kommt.
- Er spricht ebenso die Liquidität an und sagt, dass das Budget sehr eng geschnürt ist. Man wird im nächsten Jahr den Gürtel enger schnallen müssen, sagt der Bürgermeister.

Antrag 1: Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Haushaltvoranschlag für das Jahr 2024 die Zustimmung zu erteilen.

BESCHLUSSFASSUNG: EINSTIMMIG JA

Antrag 2: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die budgetierten Überträge der GGAG Mutters auf das Konto der Gemeinde Mutters nach Verfügbarkeit und nach Absprache mit der Substanzverwaltung durchführen zu können.

BESCHLUSSFASSUNG: EINSTIMMIG JA

Der Bürgermeister bedankt sich besonders beim Finanzverwalter für dessen Engagement und Arbeit bei der Erstellung des Budgets.

TOP 4.) Beratung und Beschlussfassung: Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gpn. 762/1, 762/14, 762/23, 762/27 KG 81120 Mutters; JUFA-Hotel

Mit dem JUFA Hotel wird es nunmehr ernst, die Umsetzung sollte 2024 starten. Bereits vor einigen Jahren hat die Gemeinde gemeinsam mit Investor und Betreiber den Weg in die Abteilung Raumordnung gesucht, um die Rahmenbedingungen und Vorgehensweise zu hinterfragen. Step by Step wurde dann in weiterer Folge die Abarbeitung der Notwendigkeiten in Angriff genommen. Vor ein paar Monaten traf man sich erneut bei Dr. Hollmann in der Abteilung Raumordnung, um den Status Quo zu prüfen. Seitens der Abteilung Raumordnung wurde das OK gegeben, sodass der Gang zum zuständigen Landesrat, LH-Stv. ÖR Josef Geisler angetreten wurde. Auch von dessen Seite kam ein GO. Somit konnte DI Andreas Lotz beauftragt werden, die entsprechenden Unterlagen zu erstellen. In der heutigen Sitzung werden

- > Die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes
- Die Änderung des Flächenwidmungsplanes und
- Die Erlassung eines Bebauungsplanes

behandelt. In diesem Zusammenhang darf erwähnt werden, dass der Baurechtsvertrag als Optionsvertrag im Gemeinderat behandelt wurde, und die Zustimmung erhielt.



Vorgesehen ist die Verschiebung des Entwicklungsbereiches für Sondernutzung im Bereich der Gp. 762/27 KG Mutters mit Index S10, Zeitzone Z1 und Dichtezone D2 (teilweise Ausdehnung auf benachbarte Freihalteflächen "FS 1: Parkplatz" und "FS 2: Grüngürtel" mit Auffüllung der zukünftig nicht benötigten Flächen als "FA" landschaftlich wertvolle Freihaltefläche)

Gebhard Muigg:

Er hat ehrlich gesagt "Kopfweh" bei diesem Projekt. Das Bauvolumen ist seiner Ansicht nach auch wieder größer. In der Vergangenheit sind die Chalets weggefallen, jetzt sind diese wieder vorhanden. Der Bürgermeister erklärt, dass es hier keine Freizeitwohnsitze geben wird und dass diese Gebäude wesentlich weiter nach Süden gerückt sind. Auch der Abt. Raumordnung waren diese Schritte sehr wichtig.

Die Parkplätze im Bereich der Muttereralmbahn fallen weg. Der Bürgermeister sagt, dass der Parkplatz des Hotels, wenn es platztechnisch möglich ist, von der Muttereralm mitverwendet werden kann. Wenn der Parkplatz der Muttereralm voll ist, werden die Skigäste nach Götzens weitergeleitet.

Dr. Maria Fritz:

Sie spricht die Stellungnahme des Verkehrsplaners im Erläuterungsbericht an und glaubt nicht, dass der Verkehr durch dieses Projekt nicht zunimmt. DI Michael Saischek, MSc. erwähnt in diesem Zusammenhang auch den möglichen Zusammenschluss mit der Axamer Lizum. Er sagt, dass die Verkehrsbelastung aktuell bereits sehr hoch ist, deshalb sind die Auswirkungen It. Verkehrsgutachten eher gering bewertet. Die Situation wird diskutiert. Der Gehsteig im Nockhofweg wird thematisiert.

Harald Graus:

Das Hotel ist eine Einnahmequelle, das stimmt. Er zweifelt die Notwendigkeit eines Hotels an. Der Verkehr wird bestimmt mehr. Den Verbau der dortigen Wiese findet er schade. Der LKW-Verkehr ist aktuell bereits ein Problem.

Walter Jenewein:

Das Bettenangebot mit 270 Betten findet er sehr hoch. Das Hotel ist seiner Ansicht nach zu nahe an der Muttereralmbahn und vergleicht die Situation mit der Bergstation (Lärmbelästigung). Der Bürgermeister erwähnt in diesem Zusammenhang, dass es sich bei JUFA um Experten handelt und findet, dass deren Entscheidungen zweifelsfrei durchdacht sind.

Man kommt jetzt schon kaum mehr mit den Skiern an der Talstation vorbei, wenn man Richtung Lärchenwald zum Tourengeherparkplatz fährt. Wenn das Hotel kleiner wäre, wäre das It. ihm wesentlich einfacher. Die Situation wird wiederum besprochen. DI Michael Saischek, MSc. ist der Meinung, dass dieses Hotel der Muttereralmbahn sehr gut tun wird in Bezug auf die dortigen Besucherzahlen. Deshalb ist auch die Größenordnung derartig gewählt.

Er spricht einen Text im Erläuterungsbericht an, wo die Bezirkshauptmannschaft Bedenken in Bezug auf die Größe und das Landschaftsbild hat.

Barbara Schweiger:

Sie findet das Projekt grundsätzlich gut, ihr ist es aber auch ein wenig zu groß.

Mag. Reinhard Huber:

Der Mehrwert für die Gemeinde durch die Mehreinnahmen ist gegeben, die Verkehrsbelastung wird bestimmt mehr. Somit muss man abwägen.

Antrag: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Mutters gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idF LGBl. Nr. 78/2023, den vom Planungsbüro Lotz & Ortner, DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Mutters vom 19.06.2022, Zahl oerkmut JUFA durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Ausweisung eines Entwicklungsbereiches für Sondernutzung im Bereich der Gp. 762/27 KG Mutters mit Index S10, Zeitzone Z1 und Dichtezone D2.

Sondernutzungen Index S10:

Bereiche für einen Hotelbetrieb im Zusammenhang mit der Talstation der Mutterer Alm-Bahn:

Diese Bereiche dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen für eine Widmung herangezogen werden bzw. sind folgende Maßnahmen zu setzen:

Der ausgewiesene Bereich dient der Widmung eines Hotelbetriebes. Dafür ist eine Widmung ausschließlich im Sinne von Sonderflächen nach § 43 oder § 48 TROG 2022 vorzunehmen.

Die Erlassung eines Bebauungsplanes zur Eingliederung der Baukörper in das Orts- und Landschaftsbild ist wesentliche Voraussetzung für die kommenden Planungsschritte.

Im Bauverfahren ist die Eingliederung der Baukörper in das Orts- und Landschaftsbild mittels landschaftspflegerischem Begleitplan sicherzustellen.

Im Bereich der südlich angrenzenden Waldfläche sind entsprechende Auflagen der Bezirksforstinspektion abzuklären.

Zeitzone Z1: unmittelbarer Bedarf

Dichtezone D2: überwiegend verdichtete Flachbauweise

Ausweisung einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FA) im Bereich der Gpn. 762/14 und 762/23 KG Mutters.

Ausweisung von sonstigen Freihalteflächen (FS) mit Index 1 im Bereich der Gpn. 762/1 und 762/23 KG Mutters.

FS 1: Parkplatz

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BESCHLUSSFASSUNG: 8 JA (Wir Mutterer zur Gänze)

7 NEIN (Mutters Aktiv und MuttersPLUS zur Gänze)

TOP 5.) Beratung und Beschlussfassung: Erlassung und Auflage einer Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Gpn. 762/14 und 762/27 KG 81120 Mutters; JUFA-Hotel

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde ebenfalls von DI Andreas Lotz vorbereitet, und allen Mitgliedern des Gemeinderates zeitgerecht zugestellt.



Antrag: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Mutters gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43/2022, idF LGBI. Nr. 78/2023, den vom Planungsbüro Lotz & Ortner, DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mutters vom 19.06.2023, Zahl 331-2023-00004, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mutters vor:

Umwidmung

Grundstück 762/14 KG 81120 Mutters

rund 22 m² von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Grüngürtel in Freiland § 41

weiters Grundstück 762/27 KG 81120 Mutters

rund 975 m² von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Grüngürtel in Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: mit mind. 135 Verpflegungsplätzen und 10 Mitarbeiterzimmer, max. Betten: 270, max. Beherbergungsgebäude: 7

sowie rund 1802 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz in Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: mit mind. 135 Verpflegungsplätzen und 10 Mitarbeiterzimmer, max. Betten: 270, max. Beherbergungsgebäude: 7

sowie rund 6973 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden],

Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: mit mind. 135 Verpflegungsplätzen und 10 Mitarbeiterzimmer, max. Betten: 270, max. Beherbergungsgebäude: 7

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mutters gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BESCHLUSSFASSUNG: 8 JA (Wir Mutterer zur Gänze)

7 NEIN (Mutters Aktiv und MuttersPLUS zur Gänze)

TOP 6.) Beratung und Beschlussfassung: Erlassung und Auflage eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes für die Gp. 762/27 KG 81120 Mutters; JUFA-Hotel

Bereits im Spätherbst 2018 wurde das Büro Scharmer und Wurnig zum Sieger des Architekturwettbewerbes gekürt. Der Investor und Betreiber hat das Büro mit der Detailplanung beauftragt. Im zeitgerecht zugestellten Erläuterungsbericht wird im Detail auf die Planung eingegangen. Vorgesehen ist ein aus mehreren Gebäuden bestehender Beherbergungsgroßbetrieb, der im westlichen Teil des Areals einen Hotelbetrieb mit ca. 80 Zimmern und bis zu 200 Betten vorsieht. Der Baukörper ist in zwei mehrgeschoßige Teile gegliedert, die mit den Allgemeinräumen Rezeption, Lobby, Wellnessbereich, Hotelrestaurant, Cafe etc.) in den unteren Ebenen verbunden sind. Im östlichen Teil der Anlage sollen fünf als "Alpenhäuser" bezeichnete Gebäude errichtet werden, die jeweils vier Ferienappartements mit insgesamt ca. 70 Betten umfassen.

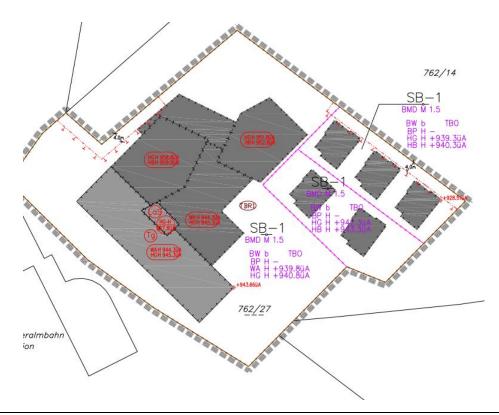




Abbildung: Entwurfsunterlagen Scharmer-Wurnig Architekten, Innsbruck (Ansicht Ost) vom 19-07-2023



Abbildung: Entwurfsunterlagen Scharmer-Wurnig Architekten, Innsbruck (Visualisierung Nord)



Antrag: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Mutters gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idF LGBl. Nr. 78/2023, den vom Planungsbüro Lotz & Ortner, DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 07.12.2023, Zahl ebplmut0323 Jufa, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BESCHLUSSFASSUNG: 8 JA (Wir Mutterer zur Gänze)

7 NEIN (Mutters Aktiv und MuttersPLUS zur Gänze)

TOP 7.) Beratung und Beschlussfassung: Vereinbarung zwischen Familie Tagger und Gemeinde Mutters zum Erwerb einer Teilfläche der Gp. 15/4 KG 81120 Mutters

In der Oktober Sitzung wurde der Beschluss zur Auflage des Flächenwidmungsplanes für die GP 15/4 behandelt. Dabei hat der Bürgermeister erwähnt, dass ein Ankauf einer Fläche von 250 m² mit einer Sonderflächenwidmung Parkanlage durch die Gemeinde Mutters angedacht ist. Hierzu wurde ein Kaufvertrag erstellt. Dieser Vertrag ist mit Familie Tagger akkordiert worden. Der Vertrag ist allen Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt worden.

DI Michael Saischek, MSc.:

In der Oktober Sitzung war nicht jeder begeistert von diesem Vorschlag. Man hat inzwischen den Vertrag vorliegen. Das Nachbesserungsrecht sollte seiner Meinung nach auf 20 Jahre begrenzt werden. Die Ausführung der Mauer auf Kosten des Eigentümers und die Ausführung findet er gut.

Das Vorkaufsrecht ist im Vertrag verankert. Er würde so weit gehen, dass man das Vorkaufsrecht auf 20 Jahre zum halben "Wohnbauförderungspreis" erhält (Richtlinien der Wohnbauförderung zum Zeitpunkt des Kaufes).

Gebhard Muigg:

Er erkundigt sich nach der Situierung der Zufahrt. Der Bürgermeister erläutert die dortigen Planungen.

Dr. Maria Fritz:

Sie findet die Anmerkungen von DI Michael Saischek, MSc. sehr gut. Den Mehrwert der 250 m² für die Gemeinde Mutters erkennt sie aktuell nicht.

Walter Jenewein:

Seite 7, Dienstbarkeiten: Die Zufahrt zur Garage findet auf Grund der Gemeinde statt. Das geschieht nur auf zwei Meter Breite, erläutert der Bürgermeister, 225 m² bleiben somit übrig.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem vorgelegten Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen Mag. Katharina Tagger und der Gemeinde Mutters, zum Zwecke des Erwerbes einer Teilfläche der zu teilenden Gp. 15/4 im Ausmaß von 250 m² die Zustimmung zu erteilen. Das Grundstück der Gemeinde Mutters wird künftig die Nr. 15/19 in der KG Mutters tragen.

Der Gemeinde wird das Vorkaufsrecht auf beiden Parzellen auf die Dauer von 20 Jahren zum jeweils am Kauftag gültigen halben Wohnbauförderungspreis eingeräumt wird und die im Vertrag vorgesehene Nachbesserung für den Kaufpreis auf ebenfalls 20 Jahre begrenzt wird.

BESCHLUSSFASSUNG: 14 JA

1 ENTHALTUNG (Walter Jenewein)

TOP 8.) Beratung und Beschlussfassung: Erlassung einer Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Gp. 15/4 KG 81120 Mutters; Familie Tagger

Der Gemeinderat der Gemeinde Mutters hat in der Oktober-Sitzung mehrheitlich beschlossen, den Plan zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Gp. 15/4 KG Mutters aufzulegen. Stellungnahmen hinsichtlich dieses Vorhabens sind keine eingelangt.

Antrag: Der Gemeinderat der Gemeinde Mutters hat in seiner Sitzung vom 05.10.2023 die Auflage des vom Planungsbüro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mutters vom 28.09.2023, Zahl 331-2023-00006, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 11.10.2023 bis zum 09.11.2023 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Mutters gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idF LGBl. Nr. 78/2023 die von gegenständlichem Entwurf des Planungsbüro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH vom 28.09.2023, Zahl 331-2023-00006 umfasste Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Der Beschluss wird erst dann an die zuständige Behörde weitergeleitet, wenn der im Top 7 behandelte Vertrag, um die im Beschluss vorgetragenen Ergänzungen beidseitig beglaubigt unterschrieben wurde.

BESCHLUSSFASSUNG: 14 JA

1 ENTHALTUNG

TOP 9.) Beratung und Beschlussfassung: Erlassung und Auflage Änderung des Bebauungsplanes für die Gp. 1041/7 KG 81120 Mutters;

Bei dieser Parzelle handelt es sich um ein Grundstück im Ortsteil Raitis. Für dieses Grundstück wurde vor zwei Jahren ein Bebauungsplan beschlossen, welche für ein Wohnobjekt vorgesehen war. Das Grundstück wurde veräußert und der neue Besitzer möchte auch ein Wohnhaus errichten. Die Planung weicht naturgemäß von der Grundlage des letzten Bebauungsplanes ab, daher die Notwendigkeit zum Erlass eines adaptierten Bebauungsplanes. DI Andreas Spielmann hat den Plan erstellt.



Antrag: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Mutters gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBI. Nr. 43/2022, idF LGBI. Nr. 78/2023, den vom Planungsbüro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung einer 1. Änderung des Bebauungsplanes vom 22.11.2023, Zahl 1. Änderung des Bebauungsplanes bplmut0122 Raitis-Wolf, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

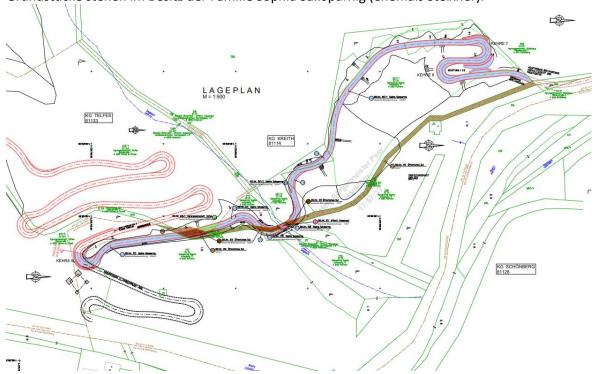
Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung der Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BESCHLUSSFASSUNG: EINSTIMMIG JA

TOP 10.) Beratung und Beschlussfassung: Stubaitalradweg - Übereinkommen zwischen Gemeinde Mutters und Sophia Sakoparnig; Übertragung von Grundstücken

Die Errichtung des Stubaitalradweges stellt sich in Unterberg schwerer dar, als ursprünglich angedacht. Es kam zu mehrmaligen Umplanungen. Nunmehr wird der Radweg an der südlichen Hangkante in Unterberg, am Anfang der bewaldeten Hangkante geführt. Die zu beanspruchenden Grundstücke stehen im Besitz der Familie Sophia Sakoparnig (ehemals Steixner).



In Natura gibt es einen Gemeindeweg, und zwar die Grundstücke 312 und 313, beides KG Kreith im Ausmaß von insgesamt 945 m², welcher als landwirtschaftlicher Bringungsweg ausgeführt ist, jedoch am Ende der bestehenden Wiese endet. Die Vereinbarung sieht vor, dass die Gemeinde diese zwei Parzellen an Sophia Sakoparnig überträgt, und dafür der Gemeinde Mutters, den Gemeindebürgern von Mutters sowie den Körperschaften der Gemeinde Mutters (GGAG's) ein unentgeltliches, unwiderrufliches, unbeschränktes und immerwährendes Recht des Gehens und Fahrens auf den ausgewiesenen Flächen des Stubaitalradweges eingeräumt wird.

Walter Jenewein:

Ihm ist nicht klar, wo der Weg im Bereich Unterberg exakt verläuft. Der Bürgermeister erläutert den Verlauf. Dieser wird im Gemeinderat diskutiert.

Dr. Maria Fritz:

Sie erkundigt sich nach dem Geh- und Fahrrecht, der Bürgermeister erläutert die Vereinbarung im Vertrag.

Antrag 1: Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Exkamerierung für die Gp. 312 und 313 KG 81114 Kreith die Zustimmung zu erteilen.

BESCHLUSSFASSUNG: EINSTIMMIG JA

Antrag 2: Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem vorliegenden Übereinkommen, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Mutters und Sophia Sakoparnig, zum Zwecke der Abtretung von Grundflächen, sowie der Einräumung von Geh- und Fahrtrechten auf dem neu zu errichtenden Stubaitalradweg wie soeben vorgetragen die Zustimmung zu erteilen.

BESCHLUSSFASSUNG: EINSTIMMIG JA

TOP 11.) Beratung und Beschlussfassung: Änderung der Satzungen des Altenwohn- und Pflegeheimes Natters - Mutters - Götzens

Seitens des Landes wurde die Verbandsversammlung des Altenwohn- und Pflegeheim Natters – Mutters – Götzens informiert, dass geringfügige Änderungen der Satzungen notwendig sind. Dies wurde durch die Verbandsversammlung in Auftrag geben und in der Verbandsversammlung beschlossen. Nunmehr bedarf es auch der Beschlüsse in den drei Gemeinderäten.

SATZUNG DES GEMEINDEVERBANDES "WOHN- UND PFLEGEHEIM NATTERS/MUTTERS/GÖTZENS"

§ 1 ORGANE

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- 1. die Verbandsversammlung,
- 2. der Verbandsobmann.

§ 2 VERBANDSVERSAMMLUNG

- 1. Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden, sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn diese nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind. Der Verbandsgemeinde Natters und Mutters steht jeweils ein weiterer Vertreter, der Verbandsgemeinde Götzens stehen drei weitere Vertreter zu. Die weiteren Vertreter sind von der jeweiligen Verbandsgemeinde namhaft zu machen. Für diese Vertreter der Gemeinde hat der Gemeinderat in gleicher Weise je ein Ersatzmitglied zu bestellen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 135 Abs 1 und 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001.
- 2. Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht dem Verbandsobmann obliegen. Jedenfalls obliegen ihr:
- a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters

- b) die Erlassung und Änderung der Satzung des Verbandes
- c) die Festsetzung des Voranschlages und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- d) die Beschlussfassung über die bauliche Veränderung oder Erweiterung des Altersheims, sowie bei der Veräußerung oder dem Erwerb von Liegenschaften
- e) die Erlassung einer Heimordnung und der Richtlinien für die Aufnahme in das Wohnund Pflegeheim
- f) die Festsetzung der Kostenersätze und des Auswärtigenzuschlages für verbandsfremde Bewohner
- g) die Erteilung der Zustimmung bei Vergabe von verbandsintern nicht zu belegender Betten an verbandsfremde Gemeinden
- 3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß (mindestens 5 Werktage vor dem Sitzungstermin) schriftlich oder per e-Mail eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird das Anwesenheitserfordernis nicht erfüllt ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Für einen gültigen Beschluss oder eine Wahl ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung erforderlich.
- 4. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, sowie die Auflösung des Gemeindeverbandes erfordern eine Zweidrittelmehrheit, bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder.
- 5. Beschlussfassungen über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften, sowie bei Entscheidungen über Rechte an fremden Liegenschaften erfordern die Einstimmigkeit, bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder.

§ 3 VERBANDSOBMANN

- 1. Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.
- 2. Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss nur beratende Stimme.
- 3. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter und für den Fall, dass auch dieser verhindert ist, durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.
- 4. Dem Verbandsobmann obliegen:

- a) die Einberufung der Verbandsversammlung,
- b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung,
- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
- d) die Führung der Geschäfte des Gemeindeverbandes,
- e) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen,
- f) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
- g) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung,
- 6. Urkunden, denen Rechtsgeschäfte zugrunde liegen, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, sind vom Verbandsobmann und zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterfertigen.
- 7. In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann anstelle der Verbandsversammlung entscheiden, wenn eine rechtzeitige Einberufung dieses Organes nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist der Verbandsversammlung unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§ 4 GESCHÄFTSSTELLE

Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes. Die Geschäftsstelle ist mit einem fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten als Geschäftsstellensachbearbeiter zu besetzen, der unter unmittelbarer Aufsicht des Verbandsobmannes die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen und für einen geregelten Geschäftsgang zu sorgen hat.

§ 5 ÜBERPRÜFUNGSAUSSCHUSS

- 1. Der Überprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, und den jeweiligen Ersatzmitgliedern, die von der Verbandsversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gemäß § 138 TGO 2001 gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates der jeweiligen Verbandsgemeinde sein. Die Gemeinden Natters und Mutters haben jeweils Anspruch Überprüfungsausschussmitglied, die Gemeinde Götzens hat Anspruch auf zwei Überprüfungsausschussmitglieder.
- 2. Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 TGO sinngemäß.

§ 6 AUFBRINGUNG DER MITTEL

- 1. Die verbandsangehörigen Gemeinden haben Beiträge zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes zu leisten.
- a) Investitionsbeiträge: Sämtliche Kosten für Zu- und Umbauten, Sanierungen, Heimeinrichtung und außerordentliche Anschaffungen sind im Beteiligungsverhältnis von Natters 25%, Mutters 25% und Götzens 50% aufzuteilen.
- b) Betriebsmittelbeiträge: Sämtliche Kosten des laufenden Betriebes, die nicht durch die vom Land Tirol gewährten Tagsätze gedeckt werden können, werden den Verbandsgemeinden, entsprechend den tatsächlichen Belegstagen eines Jahres, vorgeschrieben. Diese werden mit Erstellung des Rechnungsabschlusses festgestellt. Sich ergebende Guthaben oder Nachzahlungen einer Verbandsgemeinde werden bei der Festsetzung der Beiträge im Folgejahr berücksichtigt und damit ausgeglichen. Die Vorschreibung des Betriebsmittelbetrages erfolgt vierteljährlich. Für die Festsetzung des Betrages wird das Beteiligungsverhältnis in lit. a herangezogen.
- 2. Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Zahlungen, sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses die sich ergebenden Gutschriften/Nachzahlungen, welche auf die Beiträge des Folgejahres anzurechnen sind, schriftlich mitzuteilen.
- 3. Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Auszahlungen des Haushaltes ist eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Die Höhe der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklage ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung Ihres Zweckes gewährleistet ist.

§ 7 HEIMAUFNAHMEN UND BETTENBELEGUNG

- 1. Grundsätzlich sind Aufnahmebewerbungen von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern aus den Verbandsgemeinden zu bevorzugen. Sollten mehrere Ansuchen um Heimaufnahme aus den Verbandsgemeinden vorliegen, ist bei Freiwerden eines Heimplatzes jener Verbandsgemeinde der Vorzug zu geben, welche das ihr zustehende Bettenkontingent geringer belegt hat.
- 2. In weiterer Folge werden dann Betten an Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerber vergeben, deren Angehörige in einer der Verbandsgemeinden wohnen. Hierzu gelten dieselben Richtlinien wie in Abs 1.

§ 8 NACHTRÄGLICHER BEITRITT BZW. AUSSCHEIDEN VON GEMEINDEN

1. Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Verband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitritts Beiträge nach § 6 zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zur Investitionstätigkeit des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitritts einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitrittswilligen Gemeinde zu tragen.

2. Eine Gemeinde, die aus dem Gemeindeverband ausscheidet - auch wenn dies zur Auflösung des Gemeindeverbandes führt -, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen.

§ 9 AUFLÖSUNG DES GEMEINDEVERBANDES

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Schulden und Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens nach § 6 dieser Satzung beigetragen haben.

§ 10 HAFTUNG

- 1. Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörigen Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
- 2. Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 6 dieser Satzung.

§ 12 SINNGEMÄSSE GELTUNG VON VORSCHRIFTEN

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anders bestimmt ist, gelten für die Organisation und die Organe des Gemeindeverbandes die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBI.Nr. 36/2001, in der Fassung LGBI.Nr. 62/2022. Sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form anzuwenden.

§ 14 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung des Gemeindeverbandes "Wohn- und Pflegeheimverband Natters/Mutters/Götzens tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat der Gemeinde Mutters möge der vorliegenden Satzung für den Gemeindeverband Wohn- und Pflegeheim Natters/Mutters/Götzens die Zustimmung erteilen.

BESCHLUSSFASSUNG: EINSTIMMIG JA

GR Walter Jenewein war zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht

anwesend

TOP 12.) Beratung und Beschlussfassung: Müllabfuhrverordnung

In der November-Sitzung wurden die Gebühren, Abgaben und Hebsätze für das kommende Jahr einstimmig beschlossen. Der Bürgermeister hat in der Sitzung auch die Umstellung der

Restmüllsammlung erläutert und darauf hingewiesen, dass die Müllabfuhrverordnung entsprechend angepasst werden muss. Die Verordnung wurde im Vorfeld durch das zuständige Amt der Tiroler Landesregierung geprüft, und für in Ordnung befunden. Der Entwurf der Müllabfuhrverordnung wurde allen Gemeinderät:innen zugestellt.

Müllabfuhrverordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Mutters hat mit Beschluss vom 21.12.2023 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBI. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBI. Nr. 34/2023 folgende Müllabfuhrverordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Mutters gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.
- (3) Für die Altstoffentsorgung wurde der Recyclinghof Mutters, Burgstall, 6162 Mutters (Gp. 29/9 KG Mutters) errichtet. Die ganzjährige Abgabe von Sperrmüll- und Problemstoffen ist am Recyclinghof Götzens, Gewerbepark 3, 6091 Götzens vorgesehen.
- (4) Die Gemeinde Mutters ist Mitglied im Abfallverband Beseitigungsverband Innsbruck Land und wird in Fragen der Abfall- und Umweltberatung durch die Abfallwirtschaft Tirol Mitte GmbH. betreut.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 66/2023.
- (2) Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, welches ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- (3) Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- (4) Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

- (5) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- (6) Sonstige Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich, Abholpflicht

- (1) Der Abfuhrbereich (Abholpflichtbereich) für Siedlungsabfall umfasst alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde. Das gilt nicht für jene Grundstücke (siehe Abs. 2), bei denen aufgrund ihrer Lage die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.
- (2) Nicht unter die Abholpflicht fallen
 - a) getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle inklusive saisonal anfallende Gartenabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu dem Recyclinghof Mutters bzw. Recyclinghof Götzens-Mutters zu bringen sind;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, der auf folgenden Grundstücken anfällt:

Grundstücke (Adresse oder Gst. Nr.)	Sammelstelle
Altes Gasthaus Muttereralm, Nockhofweg 57, Restaurant Muttereralm, Nockhofweg 59, Sennalm, Nockhofweg 56, Gasthaus Nockhof, Nockhofweg 52, Wohnobjekte Nockhofweg 43, 45, 47 und 49, Wochendhäuser im Bereich zwischen Talstation und Muttereralm.	Talstation Mutteralm Bahn
Kreither Alm, Kreith 60, Gasthaus Stockerhof, Kreith 1 und Wohnobjekt Kreith 2, Objekte Stockerhof, Jagdhütten GGAG Kreith.	Stockerkurve Kreuzung
Raitiser Alm, Raitis 38, Gasthaus Scheipenhof, Raitis 41 und Wohnobjekt Raitis 40, Wochenendhaus Raitis 39, Jagdhütte AG Raitis, Objekt Raitis 38a.	Gp. 975 KG Mutters
Hausnummerierung TIRIS Stand 05.12.2023	

§ 4 Verwendung, Aufstellungsort und Reinigung der Behälter

(1) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
- b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
- (2) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten zu den kundgemachten Abfuhrzeiten so bereitzustellen, dass
 - a) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust entleert werden können
 - b) der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden
 - c) Behältnisse, die auf öffentlichem Grund zur Entleerung bereitgestellt wurden, müssen nach der Entleerung zurückgestellt werden
- (3) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass eine Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst unterbunden wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung ist untersagt.
- (4) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch die EigentümerInnen zu erfolgen.
- (5) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Restmüll

(1) Die Sammlung von Restmüll darf nur in folgenden, genormten Behältnissen erfolgen. Dies sind:

a) Kunststofftonne 2-Rad 120 Liter EN840-1 b) Kunststoffcontainer 4-Rad 770, 800, 1100 Liter EN840-3

- (2) Die Behälter werden zur Verwiegung mit einem Transponder ausgestattet und den Haushalten und Betrieben gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- (3) Festlegung der Mindestmenge:

Behältersystem: 35 Kilogramm pro Einwohner und Jahr

§ 6

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- (1) Der Sperrmüll kann zu den Öffnungszeiten beim Recyclinghof Götzens am Standort Gewerbepark 3, 6091 Götzens abgegeben werden. Die Öffnungszeiten werden durch die ortsüblichen Kundmachungen verlautbart.
 - Zum Sperrmüll gehören u.a.: Teppiche, Matratzen, Sitzmöbel, Kunststoff-Gartenstühle, Kunststofftische, Schi, Sportgeräte, etc.
 - Nicht zum Sperrmüll gehören u.a.: Autoreifen, Metallteile, Holzteile, Problemstoffe, etc.
- (2) Sperriger Haushaltsschrott und Altholz sind getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen (Bioabfall)

(1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
- b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Blumenerde, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.
- c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)

Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

(2) Die Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen (Bioabfall) erfolgt in der Gemeinde Mutters zu kundgemachten Abfuhrzeiten von der öffentlichen Müllabfuhr.

Für Haushalte erfolgt die Biomüllsammlung in verrottbaren Abfallsäcken zu 10 Litern.

Festlegung der Mindestabgabemenge

1 und 2 Personen Haushalt(e)
 3 und 4 Personen Haushalte
 5 Säcke = 1 Rolle
 5 Säcke = 2 Rolle
 5 und mehr Personen Haushalte
 78 Säcke = 3 Rolle

- (3) Die Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben erfolgt in 90 oder 120 l Behältern. Die Abrechnung erfolgt durch die tatsächlichen Entleerungen, die das Sammelunternehmen erfasst. Die Verrechnung erfolgt durch die Gemeinde.
- (4) So genannte "Eigenkompostierer" haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der "Eigenkompostierer" sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle ganzjährig auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren.
- (5) Saisonal anfallende Gartenabfälle wie Baum- und Strauchschnitt, Grünschnitt, Laub, Balkonblumen, usw. sind am Recyclinghof Mutters in die hierfür vorgesehenen Container bzw. Lager-Box einzubringen.

§ 8

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- (1) Die in Abs. 2 bis 15 genannten Abfälle sind am Ort des Anfalles vom übrigen Siedlungsabfall zu trennen und zu dem Recyclinghof Mutters bzw. dem Recyclinghof Götzens zu bringen und im hierfür vorgesehenen Behälter einzubringen.
- (2) Glasverpackungen (Altglas) ist in die vorgesehenen Container im Recyclinghof Mutters getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.

Nicht dazu gehören: Fensterglas, Spiegelglas, Windschutzscheiben, Porzellan, Glühbirnen, Energiesparlampen, etc.

- (3) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind im Recyclinghof Mutters in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
 - Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören: Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.
- (4) Altpapier und Kartonagen sind in die hierfür vorgesehenen Container im Recyclinghof Mutters einzubringen.
 - Nicht zum Altpapier gehören: Kohle- und Durchschreibpapier, stark verschmutztes Papier, etc.
- (5) Metallverpackungen sind in die hierfür vorgesehenen Container im Recyclinghof Mutters einzubringen.
 - Nicht zu den Metallverpackungen gehören: nicht restentleerte Spraydosen, Mineralöl-, Farbund Lackdosen, etc.
- (6) Altspeisefette und -öle sind in entsprechenden Austauschbehältern (Öli) im Recyclinghof Mutters abzugeben. Für Großanfallstellen wie Gastronomiebetrieben wird eine eigene Gastro-Sammlung (Gastro-Öli oder Öli-Fass) angeboten.
- (7) Altkleider und Schuhe sind im Recyclinghof Mutters in Sammelsäcken abzugeben.
 Nicht zu den Altkleidern und Schuhen gehören u.a. Feuchte und verschmutzte Kleidung, kaputte Schuhe, Stoffreste, Fetzen, Schneiderabfälle, Schischuhe, Schlittschuhe, Matratzen, Teppiche.
- (8) Flachglas:

Flachglas kann im Recyclinghof Mutters in Kleinmengen in die jeweils hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden.

Nicht zum Flachglas gehören u.a. Autoscheiben, Keramik

(9) Haushaltsschrott ist an den beiden Recyclinghöfen in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören: Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

- (10) Elektroaltgeräte und Energiesparlampen, wie
 - Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.),
 - Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.),
 - Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.),
 - Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.), und
 - Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) Diese sind im Recyclinghof Götzens getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
- (11) Altholz (kostenpflichtig)

Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll im Recyclinghof Götzens abzugeben. Nicht zu Altholz gehören u.a. Dämmplatten, Bahnschweller und ähnlich imprägnierte Hölzer.

(12) Bauschutt rein (kostenpflichtig)

Bauschutt kann im Recyclinghof Götzens in Kleinmengen in die jeweils hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden. Mengen über 1 m³ von Umbau- und Abbrucharbeiten sind einem konzessionierten Unternehmen zu übergeben. Mengenschwellen gemäß Baurestmassentrennverordnung BGI Nr. 259/1991 sind zu beachten.

Nicht zum Bauschutt gehören u.a.: Eternit, Rigips, Heraklit, Zementsäcke, Kübel, Dispersion, Anstriche, Asphalt, asbesthaltige Abfälle, künstliche Mineralfasern.

- (13) Altfahrzeugreifen (kostenpflichtig):
 - Diese werden mit und ohne Felgen im Recyclinghof Götzens übernommen. Nicht übernommen werden Reifen aus Gewerbebetrieben, LKW-Reifen oder Reifen von Baumaschinen und Liftanlagen.
- (14) Gebrauchtware zur Wiederverwendung (Re-Use) können am Recyclinghof Götzens zu den kundgemachten Öffnungszeiten in der Sammelbox abgegeben werden. Zu den Re-Use-Waren zählen alle Gegenstände, die noch gut brauchbar sind wie zum Beispiel
 - Kleidung, Accessoires, Schuhe aller Art, Hausrat wie Geschirr, Gläser, Deko etc., Bücher, Spielsachen, Sport- und Freizeitartikel, Schultaschen, Handwerkzeuge, Raritäten aller Art, etc. Nicht dazu gehören irreparable Gegenstände im schlechten Zustand.
- (15) Problemstoffe aus Haushalten sind getrennt zu sammeln und bei der Problemstoffsammelstelle im Recyclinghof Götzens abzugeben.

Zu den Problemstoffen gehören u.a.: Altöle und ölhaltige Abfälle, Farben und Lacke, Medikamente, Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Lösemittel, Säuren und Laugen, Druckgaspackungen mit Restinhalt, Batterien und Leuchtstoffröhren, etc.

Nicht zu den Problemstoffen gehören: Restentleerte Farb- und Lackdosen, leere Toner und Kartuschen.

§ 9

Bürgerkarte Mutters

- (1) Für die ganzjährige kontrollierte Abgabe am Recyclinghof Mutters wurde dieser mit einem Zutritt- und Überwachungssystem ausgestattet.
- (2) Der Zutritt zu den Anlagen und die Abgabe der Altstoffe ist nur mit einer gültigen Bürgerkarte möglich. Die Ausgabe der Bürgerkarte erfolgt über die Gemeinde.
- (3) Es gilt die Betriebsordnung.

§ 10

Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß §20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBI. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBI. Nr. 34/2023, bestraft.

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Mutters tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 11.12.2006 außer Kraft.

Mutters, am 21.12.2023

Für den Gemeinderat Der Bürgermeister Hansjörg Peer

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag der vorliegenden Müllabfuhrverordnung die Zustimmung zu erteilen.

BESCHLUSSFASSUNG: EINSTIMMIG JA

GR Walter Jenewein war zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht

anwesend

TOP 13.) Beratung und Beschlussfassung: Abfallgebührenverordnung

Auch für die Abfallgebührenverordnung bedarf es der Zustimmung des Gemeinderates. Durch die neue Vorgehensweise bei der Restmüllsammlung ist dies erforderlich. Auch diese Verordnung wurde im Vorfeld durch das zuständige Amt der Tiroler Landesregierung geprüft, und für in Ordnung befunden. Der Entwurf der Müllabfuhrverordnung wurde allen Gemeinderät:innen zugestellt.

Abfallgebührenverordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Mutters hat mit Beschluss vom 21.12.2023 auf Grund des §17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 112/2023 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBI. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

ξ1

Abfallgebühren

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, jährlich Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen sowie der Abfallberatung.
- (3) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtung bzw. Anlagen.

§2 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr für Haushalte bemisst sich nach den im Zentralen Melderegister aufgelisteten Haushalten und beträgt pro Jahr

pro Haushalt 8,90 Euro

Die Grundgebühr fällt pro Haushalt an, sobald mit Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres zumindest ein Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist, unabhängig von der Anzahl der im Haushalt gemeldeten Personen.

Weitere Gebühr

(1) Die weitere Gebühr für Restmüll bemisst sich wie folgt:

0,35 Euro je kg tatsächlich anfallendem Restmüll lt. Verwiegung

(2) Die weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Biomüll) bemisst sich wie folgt:

a.) 1 und 2 Personen Haushalt(e); 26

Säcke = 1 Rolle; 20,00 Euro

b.) 3 und 4 Personen Haushalte; 52

Säcke = 2 Rollen; 40,00 Euro

c.) 5 Personen Haushalt und mehr; 78

Säcke = 3 Rollen; 60,00 Euro

d.) Nachkauf sowie

Halbjahreskompostierer: 26 Säcke = 1 Rolle; 20,00 Euro

(3) Bioabfall für Gastronomiebetriebe:

a.) Entleerung eines 90 Liter Behälters: 10,00 Eurob.) Entleerung eines 120 Liter Behälters: 12,00 Euro

ξ4

Weitere Übernahmetarife

- (1) Am Recyclinghof Götzens werden die nachfolgenden kostenpflichtigen Abfallfraktionen zu den jeweils angeführten Tarifen (inkl. Ust.) übernommen:
 - a.) Sperrmüll

je kg 0,35 Euro (Brutto)

b.) Altholz

je kg 0,15 Euro (brutto)

c.) Bauschutt

Je kg 0,10 Euro (brutto)

1 m³ 140,00 Euro (brutto)

d.) Altreifen Pkw

Ohne Felge je Stück 4,00 Euro Mit Felge je Stück 5,00 Euro

e.) Altreifen Lkw

Ohne Felge je Stück 12,00 Euro Mit Felge je Stück 15,00 Euro

f.) Grünschnitt

100 l (Sack) 2,00 Euro

g.) Strauchschnitt

je m³ 5,00 Euro

Folgende Fraktionen werden derzeit von Haushalten unentgeltlich angenommen:

Papier, Kartonagen, Kunst- und Verbundstoffverpackungen, Metallverpackungen, Verpackungsglas, Eisenschrott, Styropor, Altkleider und Schuhe, Speiseöl (im Öli), Problemstoffe (Privathaushalte), Leuchtstoffröhren, Bildschirme, Elektronikschrott, Kühlgeräte von Haushalten.

- (2) Die Verrechnung der kostenpflichtigen Abfallfraktionen am Recyclinghof Götzens erfolgt durch Registrierkassa, bargeldlos mittels Bürgerkarte, Bürger-App und Gemeindevorschreibung.
- (3) Bei Verlust der Bürgerkarte muss dies unverzüglich im Gemeindeamt bekanntgegeben werden. Für den Nachkauf einer Bürgerkarte werden 10,00 Euro verrechnet.
- (4) Die Restmüllbehälteranschaffungen mit Transponder im Nachkauf werden von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

§5

Vorschreibung, Änderungsstichtag und Umsatzsteuer

- (1) Die Vorschreibung der Grundgebühr nach §2 erfolgt im 1. Quartal des jeweiligen Jahres. Die mittels Restmüllverwiegung und Bürgerkarte erfassten Mengen der kostenpflichtigen Fraktionen werden quartalsweise vorgeschrieben.
- (2) Als Änderungsstichtage für die Ermittlung der Verhältnisse zur Errechnung der Grundgebühr sind der 01.01. des jeweiligen Jahres heranzuziehen.
- (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen 14 Tagen nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem Stichtag wirksam.
- (4) In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10%) enthalten.

§6

Gebührenschuldner, Gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden. Dies bleibt im Falle von der Vermietung, deren Mieter eine Bürgerkarte besitzen, aufrecht.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Fall eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige kostenpflichtige Abfälle am Recyclinghof Götzens mittels Bürgerkarte abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die im Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage liegt.

§7

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabeordnung (BAO) in Verbindung mit dem Tiroler Abgabegesetz (TAbG), in der jeweils geltenden Fassung.

§8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenverordnung vom 11.12.2006 außer Kraft.

Mutters, am 21.12.2023

Für den Gemeinderat Der Bürgermeister Hansjörg Peer

Dr. Maria Fritz:

Sie erkundigt sich nach dem Punkt Biomüll für Gastronomiebetriebe und den Kosten des Grünschnittes in Götzens.

Gregor Reitmair:

Er erkundigt sich nach der geplanten Vorgehensweise mit den Schlössern für die 120 l Restmüllcontainer.

Gebhard Muigg:

Anton Singer hat seines Wissens nach nur ein Auto, was ist wenn dieses ausfällt? Derartige Dinge wurden in der Ausschreibung explizit geregelt, antwortet der Bürgermeister.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag der vorliegenden Abfallgebührenverordnung die Zustimmung zu erteilen.

BESCHLUSSFASSUNG: EINSTIMMIG JA

TOP 14.) Beratung und Beschlussfassung: Kontokorrentkredit - Vergabe an Raiffeisenkasse für Mutters, Natters und Kreith

In der November-Sitzung wurde der Bürgermeister beauftragt, entsprechende Angebote einzuholen. Angefragt wurde bei jenen Geldinstituten, bei welchen die Gemeinde Mutters ein Konto führt. Somit Raiffeisenkasse für Mutters, Natters und Kreith, bei der Hypo Tirol Bank und der Tiroler Sparkasse. Erstgenanntes Institut hat ein Angebot gelegt.

Laufzeit: 1 Jahr

Rahmen: € 320.000,00

Zinsindikator: 3-Monats-Euribor + 0,75 % Punkte

Zinssatz: derzeit 4,719 %

Gebühren: keine

Antrag: der Bürgermeister stellt den Antrag, an die Raiffeisenkasse Mutters, Natters und Kreith die Einräumung eines Kontokorrentrahmens in der Höhe von € 320.000,00 zu den eben vorgetragenen Konditionen zu vergeben.

BESCHLUSSFASSUNG: EINSTIMMIG JA

TOP 15.) Beratung und Beschlussfassung: Verordnung über die Gebühren und Indexanpassungen

Die Anpassung der in der November-Sitzung beschlossenen Regelungen macht auch diese Verordnung notwendig. Die Verordnung über die Gebühren und Indexanpassungen wurde im Vorfeld durch das zuständige Amt der Tiroler Landesregierung geprüft und für in Ordnung befunden. Die Verordnung ist allen Mitgliedern des Gemeinderates im Vorfeld zugestellt worden.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mutters vom 21.12.2023 über die Gebühren und Indexanpassungen

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Mutters verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Mutters, kundgemacht am 21.03.2006, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.11.2023 geändert wie folgt:

- 1. Die Kanalanschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 7,25 inkl. 10 % MwSt. je m³ der Bemessungsgrundlage. Bis 1000 m³ Euro 7.250,00 (Pauschal) inkl. 10 % MwSt.
- 2. Die Kanalbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt Euro 2,53 inkl. 10 % MwSt. je m³ Wasserverbrauch. Mindestabnahme 40 m³ d.s. Euro 101,20 inkl. 10 % MwSt.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Mutters, kundgemacht am 10.10.2007, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 1,96 inkl. 10 % MwSt. je m³ der Bemessungsgrundlage. Bis 1000 m³ Euro 1.960,00 (Pauschal) inkl. 10 % MwSt.

Artikel III

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Mutters, kundgemacht am 14.09.2015, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.11.2023 geändert wie folgt:

Erster Hund: Euro 100,00
 Jeder weitere Hund: Euro 120,00
 Hofhund: Euro 50,00

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Mutters, am 21.12.2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Hansjörg Peer

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag der vorliegenden Verordnung über die Gebühren und Indexanpassungen die Zustimmung zu erteilen.

BESCHLUSSFASSUNG: EINSTIMMIG JA

TOP 16.) Gemeindegutsagrargemeinschaft Mutters; Bericht des Substanzverwalters

Liquidität der Gemeindegutsagrargemeinschaften – aktueller Stand:

€ 290.000,00 GGAG Mutters
 € 5.500,00 GGAG Kreith

Antrag: Die Gemeindegutsagrargemeinschaft Mutters gewährt der Gemeindegutsagrargemeinschaft Kreith ein Darlehen in Höhe von € 15.000,00, damit für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Kreith keine Zinsen für die Aufnahme eines Darlehens bzw. eines Kontokorrentkredites anfallen.

BESCHLUSSFASSUNG: EINSTIMMIG JA

Der PKW des Waldaufsehers war ein ehem. GEMNOVA Fahrzeug, es wird ein neues Fahrzeug benötigt. Durch Leasing entstehen hohe Zinsen. Man hat sich bereits einen Suzuki Jimny angesehen. Kosten hierfür: Brutto € 25.000,00. Ziel wäre es, dass die Gemeindegutsagrargemeinschaft dieses Fahrzeug anschafft. Der Gemeinderat spricht sich einstimmig für diese Anschaffung aus.

In Mutters haben Wahlen stattgefunden. Der Ausschuss inkl. Obmann und Stellvertreter wurden bestätigt. Er freut sich auf weiterhin gute Zusammenarbeit.

TOP 17.) Gemeindegutsagrargemeinschaft Kreith: Bericht des Substanzverwalters

Keine besonderen Vorkommnisse zu berichten.

TOP 18.) Bericht des Bürgermeisters

- > Lohnverrechnung neu / Kufgem
- Mülltonnen sind verteilt / Erinnerungsschreiben in Kürze
- IKB STROM-Abrechnung
- Weihnachtsfeier der Senioren (180 Personen)
- > Ausschreibung Muttereralm / Vertrag Dr. Schafferer
- Aggregat für Black-Out Vorsorge wurde geliefert / FF Mutters
- Beschwerde Magagnotti-Hurst wegen Erschließungskosten

TOP 19.) Personalangelegenheiten

Dieser Tagesordnungspunkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten. Das Protokoll wird gesondert verwahrt.

TOP 20.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Kiafar Kamran:

Die Bank im Bereich Feldeler ist beschädigt.

Er erkundigt sich nach den Parkplätzen gegenüber vom ehem. Cafe Pichl. Diese Angelegenheit wurde lt. Bürgermeister kürzlich neu erhoben. Man ist dabei, die dortigen Schilder dementsprechend auszutauschen und anzupassen.

Mag. Reinhard Huber:

Provisorische Bushaltestelle in der Dorfstraße: Wird diese Situation geändert? Dieser Umstand stört den Bürgermeister selbst, man wird dieser Sache nachgehen.

Er spricht die Kosten den Chronisten in Höhe von € 10.000,00 an. Steht hier der Aufwand zum Ertrag? Der Bürgermeister erläutert die Arbeit des Chronisten und die vereinbarte Vorgehensweise, während dessen Abwesenheit.

Walter Jenewein:

Wurde der Fuchsweg in das Programm der regelmäßigen Räumung/Betreuung der Gemeinde aufgenommen? Das wurde lt. dem Bürgermeister an den Benjamin Peer weitergeleitet.

Harald Graus:

Parkplatz Apotheke: Hier kommen immer mehr Dauerparker dazu (Skifahrer etc.). Kann man dagegen vorgehen? Der Bürgermeister erläutert die bisherigen Bemühungen der Gemeinde.

Gregor Reitmair:

Der Weg zwischen Gasser und Kirche ist finster. Der Bürgermeister sagt, dass ein Anschluss für eine neue Beleuchtung hergestellt wurde diese in Kürze installiert wird. Die Zustimmung der Kirche ist bereits vorhanden, die Fa. EAE Stöckl wird die Arbeiten ausführen.

Freizeitzentrum – Tourengeherparkplatz: Er erkundigt sich nach der Saisonkarte.

DI Michael Saischek, MSc.

Bildungsausschuss: Der BürgerInnenrat hat zum ersten Mal getagt. Er kenn die Ergebnisse noch nicht. Der Bürgermeister erläutert seinen Informationsstand.